

Organisation
des
Bundesrates.

Bern, den 17. Dezember 1912.

An den Schweizerischen Bundesrat.

Am 22. November 1912 hat der Bundesrat beschlossen, eine dreigliedrige Kommission mit der Vorbereitung einer Vorlage über die Neueinteilung der Departemente zu beauftragen. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass dabei die Einrichtung eines "ständigen" politischen Departementes vorgesehen werden soll. Eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Bundesrates von sieben auf neun wurde dagegen abgelehnt.

Es war die Meinung des Bundesrates, dass in erster Linie eine Revision der Bundesbeschlüsse vom 21. August 1878 und 28. Juni 1895 betreffend die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates angestrebt werden soll, um so eine feste Grundlage zu gewinnen, für die Durchführung der Entlastung des Präsidiums und der Bundesräte durch Uebertragung von Befugnissen an die den Departementen untergeordneten Amtsstellen.

Am 29. November wurden sodann als Mitglieder der vorbereitenden Kommission bezeichnet die Herren Hoffmann, Schulthess und der Unterzeichnete. Nach wiederholten Beratungen unterbreitet die Kommission dem Bundesrate den nachstehenden vorläufigen Bericht. Sie hält es für geboten, dass der Bundesrat zunächst über die Grundzüge der neuen Geschäftsverteilung Beschluss fasse.

Die neue Einteilung der Departemente ist die Folge der Einrichtung eines ständigen politischen Departements. Das politische Departement soll vom Bundespräsidium losgelöst werden und gleich den übrigen Departementen einen, wie man sich

/



ganze Handelsabteilung samt den internationalen Ausstellungen, dem gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentum, der Kontrollierung des Handels mit Gold- und Silberwaren und der Beaufsichtigung des Auswanderungswesens zugewiesen wurden. Das so organisierte Departement des Aeussern bestund, mit Zustimmung der Bundesversammlung, bis Ende des Jahres 1895, d.h. bis zu dem Zeitpunkte, wo ^{man} durch den Bundesbeschluss vom 28. Juni 1895 zu der früheren Verbindung des politischen Departements mit dem Präsidium zurückkehrte.

Auf Grundlage des Beschlusses der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission hat dann Herr a. Bundesrat Comtesse vorgesehen, dass dem künftigen politischen Departemente die auswärtigen Angelegenheiten, der Handel und das Auswanderungswesen zugeteilt werden sollen. Diesem Vorschlage wurde entgegengehalten, dass es nicht angehe, Handel und Landwirtschaft zu trennen. Von anderer Seite wurde eingewendet, dass auch einzelne mehr innerpolitische Angelegenheiten, wie namentlich die die Einbürgerung und das Schweizerbürgerrecht betreffenden Fragen, die Grenzstreitigkeiten zwischen den Kantonen, vielleicht auch die die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen betreffende Gesetzgebung wohl besser beim politischen Departemente belassen würden. In der bundesrätlichen Kommission selbst gehen die Meinungen über diese Fragen ebenfalls auseinander.

Es liegt auf der Hand, dass vor Allem über die künftige Gestaltung des politischen Departements Klarheit geschaffen werden muss. Diese wird aber notwendig andere Departemente in Mitleidenschaft ziehen. Auch auf sie wird daher schon bei dieser Frage Rücksicht zu nehmen sein. Dabei wird einerseits zu erwägen sein, welche Departemente der Entlastung bedürftig sind und bei welchen eine Entlastung möglich ist und andererseits wird in Betracht fallen, dass eine Organisation gesucht werden

sollte, welche möglichst wenig Störung in der eingelebten Ordnung verursacht.

Die bundesrätliche Kommission ist darüber einig, dass die sog. auswärtigen Angelegenheiten beim politischen Departemente verbleiben sollen. Dahin gehören: Die Wahrung der Unabhängigkeit, Neutralität und Sicherheit der Eidgenossenschaft gegen Aussen im allgemeinen, sowie der völkerrechtlichen Verhältnisse im besondern; der Verkehr mit auswärtigen Staaten und deren Stellvertretern; der Verkehr mit den Gesandtschaften und Konsulaten der Schweiz im Auslande; die Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen oder deren Stellvertretern; die Prüfung derjenigen Verträge, welche die Kantone von sich aus mit ausländischen Behörden abzuschliessen befugt sind; die Ueberwachung und Regulierung der Grenzverhältnisse zu dem Auslande. (Bundesbeschluss vom 28. Juni 1895, Art. 23, Ziff. 1, 3, 4, 5, 6 und 7).

Sodann ist die Kommission darüber einig, dass die Bundeskanzlei dem Präsidium zugeteilt werden soll und dass ihr die Organisation der eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen zu übertragen ist, sowie darüber, dass dem Justiz- und Polizeidepartement zufallen sollen: Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern und Organisation und Geschäftsgang der Bundesbehörden. (Bundesbeschluss 1895, Art. 23, Ziff. 2, 9, 10 und 11). Im weitern aber differieren die Meinungen innerhalb der bundesrätlichen Kommission in folgender Weise.

Die Mehrheit (Hoffmann und Müller) möchte dem politischen Departemente von den ihm bisher zugewiesenen Geschäften lassen: Die Einbürgerung von Ausländern, Optionsangelegenheiten und Bürgerrechtsverzicht; die Grenz- und Gebietsverhältnisse der Kantone unter sich, soweit nicht das Bundesgericht hierin zuständig ist; die Gesetzgebung über eidgenössische Wahlen und

Abstimmungen; die Beaufsichtigung des Auswanderungswesens. (Bundesbeschluss von 1895, Art. 23, Ziffer 8, 12 und 13). Sie möchte dem politischen Departemente neu zuteilen: Die Handelsabteilung und für den Fall, dass dies wegen der Verbindung mit der Landwirtschaft nicht beliebt sollte: Kunst, Wissenschaft und Unterricht, mit Inbegriff der technischen Hochschule; sowie die Ueberwachung der Archive und der Bibliothek (Bundesbeschluss 1895, Art. 24, Ziffern 1, 2, 3 und 14).

Endlich ist die Mehrheit der Ansicht, dass dem politischen Departemente übertragen werden soll: Die Behandlung aller Verträge mit dem Auslande, in der Meinung, dass die im einzelnen Falle speziell interessierten Departemente dabei mitzuwirken haben, ferner der Verkehr mit den internationalen Bureaux in gleicher Meinung.

Für den Fall, dass die Handelsabteilung dem politischen Departemente zugeteilt werden soll, schlägt die Mehrheit der Kommission vor, das öffentliche Gesundheitswesen mit Inbegriff der Lebensmittelpolizei dem Industrie- und Landwirtschaftsdepartemente zuzuweisen.

Herr Schulthess dagegen will ein Departement des Auswärtigen und der Volkswirtschaft (andere Bezeichnung vorbehalten), dem er neben den oben aufgezählten auswärtigen Angelegenheiten zuteilen würde: Den Handel (Geschäfte der Handelsabteilung des Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements inklusive Ausstellungswesen und eventuell auch Förderung der Industrie) und die Landwirtschaft inklusive Seuchenpolizei. Von der Handelsabteilung könnten seiner Ansicht nach abgetrennt werden die Patenttaxen, die dann dem Justizdepartement zuteilen wären, und das kaufmännische Bildungswesen, das er dem Departement des Innern zuteilen würde.

Herr Schulthess schlägt sodann vor dem Departement des Innern zu übertragen: 1. Die in Art. 24 des Bundesbeschlusses

von 1895 sub Ziffer 1 - 6 und 14 erwähnten Geschäfte mit Inbegriff des Landesmuseums; 2. die Geschäfte der Industrieabteilung des Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartementes, nämlich: Gewerbegesetzgebung; Förderung des Arbeitsnachweises und der Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit; Arbeiterschutzgesetzgebung; internationale Verträge über Arbeiterschutz; Mitwirkung bei der Unfallversicherung in fabrik- und gewerbepolizeilicher Hinsicht; gewerbliche und industrielle Berufsbildung; hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes; 3. die Geschäfte des Bundesamtes für soziale Versicherung; Krankenversicherung; Aufsicht über die schweizerische Unfallversicherungsanstalt; Ausbau der Versicherungsgesetzgebung; 4. Auswanderungswesen.

Endlich will Herr Schulthess einem Departemente für Oeffentliche Arbeiten oder Bauten zuweisen: Oberaufsicht über Strassen und Brücken; Wasserbaupolizei; Wasserkräfte mit Landeshydrographie; Flusskorrekturen und Strassenbauten; Subventionen; Forstwesen; Jagd und Fischerei; Mass und Gewicht; Eidgenössische Bauten; technische Hochschule mit Annexanstalten (die eventuell auch beim Innern untergebracht werden könnte).

Die internationalen Bureaux könnten nach seinem Vorschlage je nach Wunsch entweder einem Departemente unterstellt oder jeweils demjenigen Departemente zugeteilt werden, zu dem sie materiell gehören. Die Vollziehung der Einbürgerung würde, wenn sie beim Justizdepartement absolut nicht untergebracht werden könnte, dem Innern zugeteilt werden.

Die bisher dargelegten Vorschläge haben das gemeinsam, dass sie eine Entlastung des Departements des Innern zur Folge haben, was jedenfalls angestrebt werden sollte.

Noch nötiger wäre freilich eine Entlastung des Militärdepartements und des Post- und Eisenbahndepartements.

Hierüber ist folgendes zu sagen:

Vom Militärdepartement könnte höchstens abgetrennt werden die Pulververwaltung, welche früher einmal dem Finanzdepartement zugewiesen war. Allein damit wäre nicht viel gewonnen. Alle übrigen Dienstabteilungen des Militärdepartementes bilden ein organisches Ganzes, das nicht geteilt werden kann. Eine erhebliche Entlastung des Militärdepartementes wird also bei der gegenwärtigen Reform nicht erzielt werden können. Sie wird dagegen eintreten, wenn die Militärsteuerrekurse von den Kantonen direkt an das eidgenössische Verwaltungsgericht geleitet werden können, und wenn die Rekurse aus der Militärversicherung gegen die Entscheide der Pensionskommission und des Oberfeldarztes direkt an das eidgenössische Unfallversicherungsgericht oder an das Verwaltungsgericht gehen.

Beim Post- und Eisenbahndepartement wird es sich wohl nur darum handeln können, ob die Post- und Telegraphendirektion einem andern Departemente zugeteilt werden können. Die Kommission ist der Ansicht, dass es nicht zweckmässig wäre, die Postdirektion einerseits und die Telegraphendirektion inklusive Telephon andererseits verschiedenen Departementen zuzuweisen. Post- und Telegraphenverwaltung berühren sich sehr nahe, wohnen vielfach unter dem gleichen Dache, werden vielfach von denselben Personen verwaltet, dienen gemeinsam den öffentlichen Verkehrsinteressen u.s.w. Sie sollten an oberster Stelle unter einheitlicher Leitung stehen. Ihre Kommission ist der Meinung, dass es sich nur darum handeln kann, zu prüfen, ob es möglich ist, die Post- und Telegraphenverwaltung dem Finanzdepartemente zuzuteilen. Sie macht diesen Vorschlag, um ihn zur Diskussion zu stellen und in der Meinung, dass die Frage der Erwägung wert sei, aber indem sie sich vorbehält, darüber vor Allem die Meinung der zunächst Beteiligten zu hören.

Dem Eisenbahndepartement würden falls Post- und Telegraph zum Finanzdepartement geschlagen werden sollen, ver-

-8-

bleiben: Eisenbahnwesen und Dampfschiffahrt; Automobilwesen und Luftschiffahrt; Kontrolle der Starkstromleitungen. Zum Eisenbahnwesen gehören namentlich auch die^{die}/Bundesbahnen betreffenden Geschäfte, deren Behandlung dem Bundesrate resp. der Bundesversammlung zukommt. Es erscheint der Kommission wünschbar, dass das Verhältnis zu den Bundesbahnen etwas besser, als es bisher geschehen konnte, ausgestaltet werde und das wird möglich sein, sobald das Eisenbahndepartement in anderer Richtung erheblich entlastet wird.

Von einer eingehenden Erörterung der verschiedenen Fragen und Auffassungen glaubt die Kommission an dieser Stelle Umgang nehmen zu dürfen. Es wird genügen, wenn im Bundesrate selbst mündlich die wünschbaren Ergänzungen stattfinden.

Zur leichtern Uebersicht legen wir diesem Vortrage in besonderer Ausfertigung die schematische Darstellung der Geschäftsverteilung nach den Vorschlägen der Mehrheit und der Minderheit in der Kommission bei. Wir bemerken dazu, dass die Kommission damit keine endgültigen Redaktionen vorschlagen will. Wir haben dem Bundesbeschlusse von 1895 entnommen, was dort zu finden war, ohne uns vorläufig damit zu befassen, wie dieser Beschluss die Geschäfte umschrieben hat. Wir haben uns auch nicht einlässlich mit all den Ergänzungen und Veränderungen befasst, welche die Entwicklung der Bundesverwaltung seit dem Jahre 1895 gebracht hat. Das alles gedenkt die Kommission später genau zu prüfen und zu formulieren. Gegenwärtig handelt es sich nur um die Festlegung der Grundlinien für die geplante Neuordnung der Geschäftsverteilung.

Die Kommission stellt den

/

-9-

A n t r a g :

Der Bundesrat wolle mit Bezug auf die Grundzüge der künftigen Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Departemente zuhanden der zur Vorbereitung der Revision der Bundesbeschlüsse über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates von 1878 und 1895 bestellten Kommission die erforderlichen Entscheidungen treffen.

Protokollauszug an sämtliche Departemente.

Nicht ins Bulletin.

Namens der Kommission:

Beilage:

Vorschläge für die Verteilung der Geschäfte auf die Departemente.